

HSG DJK Rauxel-Schwerin e.V.

-Vereinssatzung-

Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Der geschäftsführende Vorstand
- § 16 Der erweiterte Vorstand
- § 17 Abteilungen und Abteilungsversammlungen

E. Vereinsjugend

- § 18 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Haftung des Vereins
- § 23 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 24 Auflösung
- § 25 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche als auch diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen HSG DJK Rauxel-Schwerin e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen
 - f) Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - g) die Beteiligung an Kooperationen sowie Sport- und Spielgemeinschaften
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- 3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten. Zur Sicherstellung erlässt der erweiterte Vorstand ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u.a. Regelungen
 - zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex
 - zur verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
 - zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendliche sowie untereinander
 - zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und
 - zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällenvor.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Recklinghausen e.V. und in verschiedenen Fachsportverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Kreissportbund Recklinghausen e.V. als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand Eintritt und Austritt zu Sportfachverbänden und sonstigen Verbänden beschließen.
- 4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand gemäß § 26 BGB anlassbezogen je anstehender Delegiertenversammlung die erforderliche Anzahl der Delegierten. Der Vorstand kann dabei auch Vorstandsmitglieder als Delegierte bestimmen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme auch an einzelne Personen delegieren. Beabsichtigt die bevollmächtigte Person einen Aufnahmeantrag abzulehnen, legt sie den Aufnahmeantrag dem geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vor. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins bzw. der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Der Wechsel von einer passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen und grundsätzlich jederzeit möglich. Über den Wechsel entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten. Der Wechsel von einer aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur analog zur Kündigung gemäß § 7 Abs. 2 möglich.
- 5) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf Antrag des erweiterten Vorstandes gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8)
 - d) durch Tod
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden und dem ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - c) sich grob unsportlich verhält
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eines Briefs mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den erweiterten Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied

in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 9) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht in der Jugendversammlung kann jedoch im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - b) Befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- 3) Das Verfahren wird vom erweiterten Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der erweiterte Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eines Briefs mitzuteilen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Abteilungsversammlungen

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Sie sollte bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 13) Alle Mitglieder des Vereins können bis zum 31.01. des Jahres der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Die Anträge sind schriftlich zu formulieren. Später eingehende Anträge können auf der Mitgliederversammlung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Entgegennahme der Rechnungslegung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - i) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Vorstand Finanzen
 - d) Geschäftsführer
 - e) Stellvertretender Geschäftsführer.
- 2) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen.
- 3) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende, der Vorstand Finanzen und der stellvertretende Geschäftsführer werden durch die Mitgliederversammlung in geraden Kalenderjahren, startend mit dem Kalenderjahr 2026, gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer werden in ungeraden Kalenderjahren, startend mit dem Kalenderjahr 2027, gewählt. Zu einem Vorstandsamt wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Diese sollen mindestens ein Jahr lang Vereinsmitglied sein.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 9) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis das entsprechende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes neu gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 10) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Sollte dieser verhindert sein, wird die Versammlung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der jeweils im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- 11) Der geschäftsführende Vorstand kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind zu sichern und zu archivieren.
- 12) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei dessen Tätigkeit. Er besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) dem stellvertretenden Vorstand Finanzen
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) dem Jugendvorsitzenden
 - e) bis zu 10 Beisitzer
- 2) Die Abteilungsleiter werden für die Dauer von zwei Jahren von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt. Die gewählten Abteilungsleiter bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Abteilungsleiter gewählt ist.
- 3) Der Jugendvorsitzende wird für die Dauer von zwei Jahren von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendvorsitzende bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Jugendvorsitzender gewählt ist.
- 4) Die sonstigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben eine Amtsdauer von zwei Jahren und bleiben so lange im Amt, bis ein neues sonstiges Mitglied des erweiterten Vorstandes gewählt bzw. ernannt wird.
- 5) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind ausschließlich
 - a) die Unterstützung bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
 - b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - c) die Gründung, organisatorischen Unterstützung und Schließung von Abteilungen
 - d) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11
 - e) Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen gem. § 9
 - f) Beschlussfassung über vom geschäftsführenden Vorstand eingereichte Anträge
- 6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in ihren Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der erweiterte Vorstand ist unabhängig von der Zahl seiner erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Von den bis zu zehn Beisitzern des erweiterten Vorstands werden sieben durch die Mitgliederversammlung gewählt und drei Beisitzer durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil und haben in den Sitzungen je eine Stimme.
- 8) Der erweiterte Vorstand soll mindestens viermal jährlich zusammentreten. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 17 Abteilungen und Abteilungsversammlungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Oberstes Organ einer Abteilung ist die Abteilungsversammlung.
- 3) Eine Abteilungsversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Sie sollte bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 4) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per

Textform (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Abteilungsmitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Tagesordnung setzt der Abteilungsleiter durch Beschluss fest. Es sind alle Abteilungsmitglieder zur Teilnahme einzuladen.

- 5) Der Abteilungsleiter kann jederzeit eine Abteilungsversammlung einberufen, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Abteilungsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Abteilungsleiter verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Abteilungsversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 4.
- 6) Sollte kein Abteilungsleiter im Amt sein, kann eine Abteilungsversammlung auch vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 4.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter geleitet. Ist kein Abteilungsleiter anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Abteilungsversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 10) Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 11) Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 12) Jedes Abteilungsmitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Abteilungsversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Abteilungsmitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Abteilungsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 13) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Der Abteilungsleiter ist wirksam gewählt, wenn der gewählte Kandidat das Amt angenommen hat.
- 14) Der erweiterte Vorstand bestätigt gewählte Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Abteilungsversammlung muss dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- 15) Der erweiterte Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 16) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Zur Vereinsjugend zählen ebenso alle für den Jugendbereich gewählten oder dort tätigen Mitarbeiter.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorsitzende
 - b) die Jugendversammlung
- 4) Der Jugendvorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins keinen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch berechtigt auf Antrag Aufwendungen zu erstatten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den erweiterten Vorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen in ordnungsmäßigen Abständen die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 21 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss insbesondere nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand
 - d) Datenschutzordnung.
- 2) Die Abteilungsversammlungen beschließen Abteilungsordnungen. Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den in § 3 Nr. 26 EStG genannten Freibetrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDGS) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist.
- 5) Alles Weitere kann in der Datenschutzordnung geregelt werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Castrop-Rauxel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. Juni 2026 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.